

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 315

ausgegeben am 1. August 2011

Verordnung vom 5. Juli 2011 über die Abänderung der Eigenmittelverordnung

Aufgrund von Art. 4 und 67 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBL. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung; ERV), LGBL. 2006 Nr. 280, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
53. Anlagefonds: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem UCITSG und Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG.

Art. 120 Abs. 2

2) Tätigkeiten in direkter Verlängerung der Banktätigkeit und Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese sind das Leasing, das Factoring, die Verwaltung von Anlagefonds oder von Rechenzentren oder ähnliche Tätigkeiten.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) in Kraft.

Fürstliche Regierung;
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef